

Datum / Date: 24.06.2026

Unser Zeichen / Our reference:

Tel.: 02252/62599-0

e-mail: eberhardt@klinger.co.at

STATUSINFORMATION ZUR EU-VERORDNUNG ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE (PPWR)

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026. Zahlreiche Detailregelungen werden jedoch erst durch noch ausstehende Durchführungs- und Delegierte Rechtsakte konkretisiert. Aus diesem Grund ist derzeit keine allgemein gültige und abschließende Bewertung sämtlicher zukünftiger Anforderungen möglich. Daher dient vorliegendes Schreiben als vorläufige Statusinformation.

Von KLINGER Dichtungstechnik eingesetzte Verpackungen

Für den Versand unserer Produkte verwenden wir derzeit insbesondere:

- » Packpapier (nicht als Füllmaterial, nicht Leerraum relevant)
- » Kartons und Wellpappe
- » Einweg-Holzpaletten
- » Mehrweg-Holzpaletten (Europalettenssystem)
- » Holzkisten
- » Kartonkisten (Palettenboxen)
- » Umreifungsbänder

Diese Verpackungen dienen überwiegend der Handhabung, Sicherung und dem Transport von Produkten und fallen grundsätzlich unter die Definition von Transportverpackungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 7 PPWR.

Aktueller Stand

Nach den derzeit veröffentlichten Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 gilt bei Transportverpackungen der KLINGER Dichtungstechnik grundsätzlich der Erzeuger der Verpackung als Hersteller. Eine abweichende Zuordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Verpackung eindeutig mit dem Namen oder der Marke des Abnehmers gekennzeichnet ist. Da die von KLINGER Dichtungstechnik eingesetzten Transportverpackungen nicht mit dem Namen oder der Marke von KLINGER Dichtungstechnik gekennzeichnet werden, ist KLINGER Dichtungstechnik nach der derzeitigen Auslegung grundsätzlich nicht als Erzeuger der versendeten Verpackungen anzusehen. Die in der PPWR dem Erzeuger zugewiesenen Verpflichtungen treffen daher grundsätzlich den jeweiligen Hersteller der Verpackung und nicht die KLINGER Dichtungstechnik.

Entscheidend im Zusammenhang mit der Ermittlung von Pflichten der einzelnen Akteure ist, dass die Kunden der KLINGER Dichtungstechnik ihre Rolle im Rahmen der PPWR selber bestimmen müssen. Diese ist nicht zwangsläufig ident mit der der KLINGER Dichtungstechnik und hängt individuell unter anderem von den Aktivitäten, der Ansässigkeit und der weiteren Lieferkette ab.

Transportverpackungen sind von bestimmten Kennzeichnungspflichten für Verbraucher ausgenommen. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission zu Artikel 12 Abs. 1 PPWR sind Transportverpackungen von der harmonisierten Kennzeichnung zur Abfallsortierung ausgenommen. Die von KLINGER Dichtungstechnik eingesetzten Transportverpackungen (insbesondere Wellpappkartons, Packpapier, Paletten und Holzkisten) unterliegen daher grundsätzlich nicht den für Verbraucher vorgesehenen Sortier- und Materialkennzeichnungspflichten der PPWR nach Artikel 12 Absatz 1 PPWR.

Für wiederverwendbare Transportverpackungen (z.B. Einwegpaletten, Holzkisten) innerhalb eines Wiederverwendungssystems können jedoch künftig gesonderte Kennzeichnungsanforderungen gelten. Die entsprechenden Detailvorgaben werden durch einen noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt.

Die von KLINGER Dichtungstechnik eingesetzten Karton-, Wellpapp- und Papierverpackungen unterliegen nach der Verordnung (EU) 2025/40 nicht den Wiederverwendungszielen des Artikels 29. Die Wiederverwendungsziele des Artikels 29 gelten ausschließlich für die dort ausdrücklich genannten Verpackungsformate. Für Umreifungsbänder und Palettenumhüllungen gilt die mit dem Beschluss (EU) 2026/429 eingeführte Ausnahmeregelung. Danach sind Wirtschaftsakteure, die diese Verpackungsformate zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten verwenden, von den Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit gemäß Artikel 29 Absätze 2 und 3 PPWR ausgenommen. Kisten aus Karton (Pal-Boxen) sind unter Punkt 4 Buchstabe d im Artikel 29 ebenfalls von den Wiederverwendungszielen ausgenommen.

Die Leitlinien der Europäischen Kommission stellen zudem klar, dass Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen wie Kartons festlegen dürfen, die nach der PPWR von diesen Wiederverwendungszielen ausgenommen sind. Soweit die von KLINGER Dichtungstechnik eingesetzten Einwegpaletten und Holzkisten unter die in Artikel 29 genannten Verpackungsformate fallen, werden die dort vorgesehenen Wiederverwendungsziele frühestens ab dem 1. Januar 2030 relevant.

Für andere Anforderungen der PPWR werden die weiteren europäischen Durchführungsregelungen maßgeblich sein.

Unser Selbstverständnis

Wir verfolgen die weitere Entwicklung der PPWR sowie die hierzu veröffentlichten Leitlinien und Rechtsakte fortlaufend. Wir bestätigen, dass wir die für unsere Rolle in der Lieferkette jeweils geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 umsetzen werden.

Soweit wir nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet sind, werden wir unseren Kunden die erforderlichen und verfügbaren Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf dem aktuellen Stand der Verordnung (EU) 2025/40 sowie den hierzu veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Kommission. Künftige Durchführungsrechtsakte, delegierte Rechtsakte oder weitere Auslegungshinweise können zu einer Anpassung dieser Bewertung führen.

Rich. Klinger Dichtungstechnik
GmbH & Co KG



Dipl.-Ing. Stephan Piringer, MBA
HSE & Legal Compliance